



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag ARBEITER

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Änderungen und Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2018

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Erhöhung der Effektivverdienste

- a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, **ab 1. Mai 2018 um 2,45 %** erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

- b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 3 Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden **ab 1. Mai 2018 um 2,60 %** erhöht.

Die ab 1. Mai 2018 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden **ab 1. Mai 2018 um 2,45 %** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Sonstige Vereinbarung

Die Kollektivvertragspartner setzen eine Arbeitsgruppe mit dem Thema „Bedingungen betreffend Schwerarbeit“ und eine Arbeitsgruppe mit den Themen „Überarbeitung des Rahmen-KV, der Lohnordnungen, der Zulagen- und Diätenregelungen“ ein.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis 30. April 2019. Nach dem 1. Februar 2019 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 18. April 2018

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Dr. Manfred ASAMER e.h.
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER e.h.
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH e.h.
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER e.h.
Bundesgeschäftsführer

Anhang: Lohnordnungen

Anhang zum Kollektivvertrag vom 18. April 2018

1. Beton- und -fertigteileindustrie		ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	Formentischler, Formenschlosser	14,28
Facharbeiter		
2a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	13,73
2b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	13,06
2c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	13,62
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	12,94
3b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,71
3c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	12,66
3d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	12,57
3e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	12,50
Produktionsarbeiter		
4	Hilfsarbeiter	11,92
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	11,46
Lehrlinge		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteileindustrie		EURO
Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:		ab 1. Mai 2018
Rohrzulage pro 100 Stück		
100 - 150 mm		7,05
200 - 300 mm		10,31
350 mm		11,42
400 mm		13,63
450 - 500 mm		18,14
600 mm		23,84
700 mm		29,49
800 mm		34,01
900 mm		38,52
1000 mm		41,95
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)		48,03
Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.		

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke
(inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

ab 1. Mai 2018

Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszugnis Betontechnologie 2)	13,06
Facharbeiter		
2a	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	13,06
2b	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	12,96
2c	Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	13,02
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3a	Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	13,02
3b	Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	12,85
3c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	12,71
3d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	12,66
3e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	12,32
3f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkrösten, Kalkausnehmer bei Schachttöfen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	12,12
3g	Lehrhäuer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	11,85
3h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	11,79
Produktionsarbeiter		
4a	Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	11,45
4b	Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	11,19
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten, Nachtwächter	10,68
Lehrlinge		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

3. Salzburger Marmorindustrie

ab 1. Mai 2018

Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	Steinmetzmonteure, Sprengmeister	13,80

Facharbeiter		
2a	Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	13,80
2b	Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	13,33
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3a	Steinbrucharbeiter	13,48
3b	Säger, Fräser, Schleifer	13,06
Produktionsarbeiter		
4	Hilfsarbeiter	12,01
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	Reinigungskraft	11,49
Lehrlinge		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie		ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	Schießer (Schussmeister)	13,18
Facharbeiter		
2a	Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	13,33
2b	Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	13,06
2c	Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	12,96
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,71
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	12,66
3c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	12,46
3d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer	12,31
3e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	12,09
Produktionsarbeiter		
4a	Ungelernte Hilfsarbeiter	11,49
4b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	11,36
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,91
Lehrlinge		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

5. Waldviertler Hartsteinindustrie		ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	-	
Facharbeiter		
2a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	13,44
2b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	13,18
2c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	13,30
2d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	12,96
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	12,57
3b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	12,34
3c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	12,29
Produktionsarbeiter		
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	11,69
4b	Hilfsarbeiter am Platz	11,49
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	-	
Lehrlinge		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2d	

6. Zementindustrie		ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	Stoffprüfer	13,85
Facharbeiter		
2a	Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	13,85
2b	Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	13,06
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3a	Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	12,71
3b	Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	12,57
Produktionsarbeiter		
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,01
4b	Sonstige Hilfsarbeiter	11,85
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	11,49
Lehrlinge		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%

im 4. Lehrjahr
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b 90%

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

7. Ziegel- und -fertigteileindustrie *		ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	Maschinen (geprüft)	13,45
Facharbeiter		
2a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre	13,45
2b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	13,06
2c	Kesselwärter (geprüft)	13,18
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,71
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	12,66
3c	Lenker von Fahrzeugen	12,21
3d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokführer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammetrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient.	11,85
3e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	11,77
Produktionsarbeiter		
4	Hilfsarbeiter	11,34
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	Wächter, Portiere, Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänger, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	10,93
Lehrlinge		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und -fertigteileindustrie, um 3%.“

** 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.

b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.

c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.

2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner ... 23,79

3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie		ab 1. Mai 2018
Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden		
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	-	
Facharbeiter		
2a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	12,77
2b	Keramische Professionisten	12,50
2c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und ange-lernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	12,37
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruck-kesseln; Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitärgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	11,68
Produktionsarbeiter		
4	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonent-lader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	11,09
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	Nachtwächter und Portiere	11,09
Lehrlinge		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertrag-lichen Mindestlohn erhalten.	0,13
Elektroporzellanindustrie: Steiermark		ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	Hochqualifizierte Facharbeiter	12,77
Facharbeiter		
2a	Qualifizierte Facharbeiter	12,37
2b	Facharbeiter	12,34
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3	Angelernte Arbeiter	11,50
Produktionsarbeiter		
4a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	11,05
4b	Alle anderen Hilfsarbeiter	11,02
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	-	
Lehrlinge		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertrag-lichen Mindestlohn erhalten.	0,13

Elektroporzellanindustrie: Tirol		ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	12,01
Facharbeiter		
2a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	11,82
2b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	11,73
2c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	11,60
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3a	Hochqualifizierte angeleitete Keramiker	11,34
3b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angeleitete Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	11,00
3c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	10,36
Produktionsarbeiter		
4a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	10,27
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	10,19
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	-	
Lehrlinge		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13
	Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn	

Zierkeramische Industrie: Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien		ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	10,95
Facharbeiter		0
2a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	10,67
2b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	10,45
2c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	10,22
2d	qualifizierte Keramikmaler	9,28

Qualifizierter Arbeitnehmer		
3a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angeleitete Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	9,74
3b	Angeleitete Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	9,28
3c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	9,22
Produktionsarbeiter		
4a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	9,33
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	9,22
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	-	
Lehrlinge		
	Lehrlinge	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b	
	Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4b auf ihren Stundenlohn	

9. Schleifmittelindustrie		ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	Spezialfacharbeiter, Spezialisten	13,06
Facharbeiter		
2a	Qualifizierte Facharbeiter	12,66
2b	Facharbeiter	12,34
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3	Qualifizierte Arbeiter	11,50
Produktionsarbeiter		
4a	Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	11,05
4b	Produktionsarbeiter	10,08
4c	Hilfskräfte	9,73
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	-	

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.
Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2		ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	-	
Facharbeiter		
2	Professionisten: Schlosser, Tischler etc.	13,63
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3	Schamotteformer	12,09

Produktionsarbeiter		
4	Hilfsarbeiter, Ofenheizer	11,34
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	-	

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse		ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		EURO
1	Fassader	14,21
Facharbeiter		
2a	Schlosser	13,60
2b	Elektriker	13,30
Qualifizierter Arbeitnehmer		
3	-	
Produktionsarbeiter		
4	Hilfsarbeiter	11,85
Hilfskräfte - Hilfspersonal		
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,81
	Vorarbeiter	13,48

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).
Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

* * * * *